

Ethikkodex¹

der Deutschen Gesellschaft für Fremdsprachenforschung

(Stand: 09. September 2019;
verabschiedet in der Mitgliederversammlung vom 27. September 2019)

Präambel

Die Fremdsprachenforschung hat die Aufgabe, das Wissen über das Lehren und Lernen sowie den Gebrauch fremder Sprachen, den Erwerb und Gebrauch von Zweitsprachen sowie über Mehrsprachigkeit und Mehrkulturalität zu mehren und diese Kenntnisse und die damit verbundenen Fähigkeiten zum Wohle des Einzelnen und der Gesellschaft zu verbreiten und einzusetzen. Diese Aufgabe erfüllt die Fremdsprachenforschung verantwortungsvoll auf der Basis des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit und im Bewusstsein ihrer ethischen Verpflichtungen gegenüber dem Einzelnen und der Gesellschaft. Dies schließt die Verpflichtung ein, Forschung und Lehre von Fremdbestimmung und wissenschaftsfremder Parteilichkeit freizuhalten. Es gehört zum Berufsethos von Fremdsprachenforscherinnen und Fremdsprachenforschern, die wissenschaftlichen Leistungen anderer anzuerkennen und eigene Irrtümer durch überzeugende Argumente zu korrigieren. Neue Fragestellungen, Denkansätze und Methoden sind ohne Rücksicht auf ihre Herkunft unvoreingenommen zu prüfen.

Vor diesem Hintergrund erkennen die Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Fremdsprachenforschung (DGFF) an, dass jedwede wissenschaftliche Erkenntnis einer ethischen Reflexion der Bedingungen ihrer Hervorbringung, ihres Wertes und ihrer potenziellen Folgewirkungen bedarf. Die Fremdsprachenforschung übt ihre Funktion als gesellschaftliches Subsystem aus und ist damit Teil eines auf gegenseitigem Vertrauen und Respekt basierenden gesellschaftlichen Abkommens: Die Gesellschaft garantiert Wissenschaftsfreiheit und die Autonomie der Disziplin. Sie darf im Gegenzug erwarten, dass die Angehörigen der Fremdsprachenforschung ihrerseits unter Wahrung der Würde des Menschen im Sinne eines Gemeinwohls ethisch verantwortlich handeln.

Das Verständnis, dass die Konstruktion, An- und Verwendung sowie Verbreitung von Wissen in der Fremdsprachenforschung soziale Prozesse sind, führt dazu, dass die im Ethik-Kodex spezifizierten Aspekte über eng gefasste Regeln guter wissenschaftlicher Praxis hinausgehen und grundlegende ethische Prinzipien benennen. Als übergeordnete Eigenschaften für ein ethisch vertretbares Handeln und Verhalten von Fremdsprachenforscherinnen und -forschern gelten Integrität und

¹ Diesem Papier liegen u.a. Vorarbeiten der *American Sociological Association*, der *Canadian Psychological Association*, der *Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft*, der *Deutschen Gesellschaft für Psychologie* und des *Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen* sowie der *Deutschen Gesellschaft für Soziologie* zugrunde.

Eine erste Fassung dieses Kodex wurde im Sommer 2017 erstellt, von Expertinnen und Experten der DGFF kommentiert und im Rahmen einer Arbeitsgruppe während des 27. Kongress für Fremdsprachendidaktik an der Friedrich-Schiller-Universität in Jena im September 2017 diskutiert. Im Sommer 2019 war allen Mitgliedern der DGFF vor der Mitgliederversammlung beim 28. Kongress für Fremdsprachendidaktik an der Julius-Maximilians-Universität in Würzburg im September 2019 eine Diskussionsfassung vorgestellt worden. Eingehende Anmerkungen und Kommentare wurden für die vorliegende Fassung des Ethik-Kodex von Vorstand und Beirat der DGFF gesichtet und eingearbeitet.

Lauterkeit, die sich in allen unmittelbar beruflichen, aber auch darüber hinausgehenden Tätigkeiten und im Umgang mit allen Personengruppen (z.B. Kolleginnen und Kollegen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Studentinnen und Studenten, Lehrerinnen und Lehrer bzw. Schülerinnen und Schüler an öffentlichen oder privaten (Sprach-)Schulen, Forschungsbeteiligte, Praxispartnerinnen und -partner) zeigen. Ebenso gehört dazu ein verantwortungsvoller Umgang mit vorhandenen Ressourcen.

Der Ethik-Kodex artikuliert einen Konsens über ethisches Handeln der professionellen und organisierten Fremdsprachenforscherinnen und -forscher in Deutschland respektive der Mitglieder der DGFF. Als dynamischer Kodex lebt er von fortwährender Reflexion und Diskussion. Er soll dazu dienen, Fremdsprachenforscherinnen und -forscher für ethische Fragestellungen und Dimensionen ihrer Arbeit zu sensibilisieren und sie dazu anregen, ihr wissenschaftliches Handeln und ihre professionsbezogenen Entscheidungen zu prüfen. Die kritische Anwendung des Kodex dient dazu, die Fremdsprachenforschung in Deutschland im Sinne des Kodex der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis² sowie der Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) für gute wissenschaftliche Praxis an deutschen Hochschulen³ weiter zu professionalisieren.

Der vorliegende Kodex ist so strukturiert, dass er zunächst vier zentrale ethische Prinzipien expliziert und diese daran anschließend auf unterschiedliche wissenschaftliche Tätigkeitsfelder anwendet.

§ 1 Zentrale Prinzipien

Prinzip I: Respekt

Fremdsprachenforscherinnen und -forscher respektieren die Würde und den Wert sowie die daraus erwachsenden unveräußerlichen Rechte des Menschen. Sie üben ihre Tätigkeit unvoreingenommen aus, sprechen sich gegen jede Form der Diskriminierung aus und verpflichten sich zu einem offenen und verständnisvollen Umgang mit allen Personengruppen. Sie sind sich in ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit individueller, kultureller und rollenbezogener Unterschiede zwischen Menschen bewusst und erkennen das Recht auf unterschiedliche Einstellungen, Haltungen und Werte in den Grenzen der universell geltenden Menschenrechte an.

Fremdsprachenforscherinnen und -forscher gehen grundsätzlich von der Gleichwertigkeit aller Sprachen aus und achten das Grundrecht eines jeden Menschen auf Schutz und Förderung seiner sprachlichen Identität an.⁴

² Deutsche Forschungsgemeinschaft (Hrsg.) (2019): *Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Kodex*. Bonn.

³ Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.) (2013): *Gute wissenschaftliche Praxis an deutschen Hochschulen. Empfehlung der 14. Mitgliederversammlung der HRK am 14. Mai 2013 in Nürnberg*. Bonn.

⁴ Vgl. u.a. die Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen sowie die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats.

Prinzip II: Integrität und Lauterkeit

Ehrlichkeit, Fairness und Lauterkeit vor sich und vor anderen sind die zentralen Eigenschaften einer integren Fremdsprachenforscherin bzw. eines integren Fremdsprachenforschers in allen Tätigkeitsbereichen (Forschung, Lehre, Praxis, Transfer, Beratung). Fremdsprachenforscherinnen und -forscher erkennen insbesondere die Bedeutung von Reflexivität an, welche die Situiertheit und Bedingtheit des (eigenen) Wissens und Handelns sichtbar macht und deren Voraussetzungen und Grenzen aufdeckt. Fremdsprachenforscherinnen und -forscher üben ihre Tätigkeit in einer Weise aus, die Vertrauen wahrt; sie verwahren sich gegen die Verbreitung falscher oder irreführender Aussagen.

Prinzip III: Professionelle Kompetenz

Fremdsprachenforscherinnen und -forscher sind bestrebt, ihre Tätigkeit nach den höchstmöglichen Qualitätsmaßstäben auszuüben. Sie übernehmen nur solche Aufgaben, für die sie entsprechend qualifiziert sind, und achten die Grenzen ihrer Expertise. Sie erkennen die Notwendigkeit regelmäßiger Weiterqualifikationen zur Aufrechterhaltung und zum Ausbau ihrer professionellen Kompetenz an und nutzen vorhandene Unterstützungsstrukturen. Sie nehmen institutionelle Weiterbildungs- und Beratungsangebote (auch kollegiale Beratung) an.

Prinzip IV: Professionelle, wissenschaftliche und soziale Verantwortung

Fremdsprachenforscherinnen und -forscher beachten wissenschaftliche Standards und arbeiten nach den Kriterien guter wissenschaftlicher Praxis. Sie übernehmen Verantwortung für ihre Arbeit und deren möglichen Folgen. Sie verstehen sich als Teil einer fachlichen Gemeinschaft, die unterschiedliche theoretische, methodische und persönliche Ansätze professioneller Tätigkeit vereint. Fremdsprachenforscherinnen und -forscher kennen ihre Funktion im gesamtgesellschaftlichen Gefüge und sind sich der daraus erwachsenden professionellen, wissenschaftlichen und ethischen Verantwortlichkeiten bewusst. Ihre Forschungsaktivitäten sowie die Anwendung und Veröffentlichung ihrer Erkenntnisse dienen der Weiterentwicklung der Fremdsprachenforschung als wissenschaftliche Disziplin und stehen im Dienst der bzw. des Einzelnen und des Gemeinwohls.

§ 2 Forschung

- (1) Fremdsprachenforscherinnen und -forscher führen ihre Forschung nach den oben erläuterten Prinzipien durch. Sie achten den Grundsatz inhaltlicher und methodischer Transparenz und erörtern die notwendigen Details der Theorien, Methodologien, Methoden und Instrumente, die für die Beurteilung der Qualität, Reichweite und Gültigkeit ihrer Forschungsergebnisse notwendig sind.
- (2) Fremdsprachenforscherinnen und -forscher nehmen keine Forschungsaufträge oder Zuwendungen an, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen, und gehen keine Verträge ein, die in diesem Kodex festgehaltenen Prinzipien verletzen. Sie legen grundsätzlich die Finanzierungsquellen ihrer Forschungsprojekte offen.

- (3) Fremdsprachenforscherinnen und -forscher in ihrer Funktion als Leiterinnen oder Leiter von Forschungsprojekten treffen für alle Beteiligten akzeptable, faire und verlässliche Entscheidungen hinsichtlich der Verantwortlichkeiten, der Aufgabenverteilung, der Vergütung, der Rechte (insbesondere Urheberrechte) und des Datenzugangs.
- (4) Fremdsprachenforscherinnen und -forscher sind sich in ihrer Rolle als Forschende ihrer sozialen Verantwortung bewusst. Ihre Forschungsergebnisse, Empfehlungen und Aussagen üben gesellschaftlichen Einfluss aus, können aber auch missbräuchlich eingesetzt werden. Daher beugen Fremdsprachenforscherinnen und -forscher nachteiligen Nutzungen und negativen Auswirkungen vor und verwahren sich gegen den Missbrauch von Wissenschaft, der sich z.B. durch unvollständige oder fehlerhafte bzw. einseitige Darstellung ergibt.

§ 3 Rechte von Forschungsbeteiligten

- (1) Forschung zum Lehren und Lernen fremder Sprachen ist regelmäßig auf die Teilnahme von Menschen als Forschungspartnerinnen und -partner bzw. Probandinnen und Probanden angewiesen. Fremdsprachenforscherinnen und -forscher sind sich der Besonderheit der Rollenbeziehung, unterschiedlicher Motivationslagen der Beteiligten und der daraus resultierenden Verantwortung bewusst. Sie stellen sicher, dass durch die Forschung Würde und Integrität der teilnehmenden Personen nicht beeinträchtigt werden und die Persönlichkeitsrechte der in wissenschaftliche Untersuchungen einbezogenen Personen unter allen Umständen respektiert werden. Fremdsprachenforscherinnen und -forscher treffen alle geeigneten Maßnahmen, Rechte, Interessen und Wohlbefinden der an der Forschung teilnehmenden Personen zu gewährleisten und sind bestrebt, Risiken auszuschließen. Jegliches Forschungshandeln ist so auszuüben, dass zukünftige Zugänge zum Feld nicht eingeschränkt oder verschlossen werden.
- (2) Die Teilnahme an einer empirischen Untersuchung setzt die Freiwilligkeit und Einwilligung der Forschungspartnerinnen und -partner bzw. Probandinnen und Probanden voraus. Die Einverständniserklärung muss in der Regel schriftlich erfolgen und geschieht auf der Grundlage einer möglichst umfassenden Information über Ziele und Methoden des Forschungsvorhabens. Die Teilnahme an einer Studie darf nicht durch Weisungsbefugte oder Vorgesetzte indirekt oder implizit erzwungen werden. Bei Jugendlichen muss daher spätestens ab dem 14. Lebensjahr zusätzlich zur Einwilligung der Erziehungsberechtigten auch das persönliche Einverständnis der Jugendlichen schriftlich eingeholt werden. Besondere Anstrengungen zur Gewährleistung einer angemessenen Information sind erforderlich, wenn davon auszugehen ist, dass die in die Untersuchung einbezogenen Personen aufgrund ihrer Sprachkompetenzen, ihres Bildungskapitals, ihrer Milieu- oder Schichtzugehörigkeit oder ihrer sozialen Lage nicht ohne spezifische Informationen die Intentionen und Modalitäten des Forschungsvorhabens durchdringen können. Kann eine informierte Einwilligung aufgrund einer zu befürchtenden Verzerrung der Ergebnisse oder anderer Fehlerwirkungen auf die Untersuchung nicht eingeholt werden, sind andere Möglichkeiten des Einverständnisses zu nutzen.

Gegebenenfalls ist eine nachträgliche Einwilligung in die Weiterverwendung des erhobenen Materials sicherzustellen. Personen, die in Untersuchungen als Beobachtete oder Befragte oder in anderer Weise einbezogen werden, dürfen durch die Forschung keine Nachteile erleiden. Sie sind über mögliche Risiken aufzuklären. Die Einwilligung der Forschungspartnerinnen und -partner bzw. Probandinnen und Probanden, an einer Untersuchung mitzuwirken, kann jederzeit von ihnen zurückgenommen werden. Fremdsprachenforscherinnen und -forscher treffen alle geeigneten Maßnahmen, damit Forschungspartnerinnen und -partner bzw. Probandinnen und Probanden sich dieser Möglichkeit bewusst sind und dieses Recht im gegebenen Fall ohne negative Auswirkungen für sie nutzen können.

- (3) Die Anonymität der Forschungspartnerinnen und -partner bzw. Probandinnen und Probanden ist durch die Nutzung von Prozeduren, die eine Identifizierung einzelner Personen dauerhaft unmöglich machen, zu wahren. Daher sind alle nicht von vornherein anonym gewonnenen Daten spätestens bei ihrer Aufbereitung zu pseudonymisieren. Im Rahmen der elektronischen Speicherung und Verarbeitung von Daten sind sorgfältige Vorkehrungen für die Datensicherheit zu treffen und genaue Regelungen für den Datenzugang einzuhalten. Die Potenziale und Gefahren, die mit den digitalen Protokollier- und Datenanalysekapazitäten einhergehen, sind umfänglich zu reflektieren. Fremdsprachenforscherinnen und -forscher verpflichten sich, sich regelmäßig und proaktiv mit den aktuell technisch möglichen Angriffen auf Anonymität und Datensicherheit zu befassen.
- (4) Vertraulichkeit wird auch hinsichtlich der erhobenen Daten und anderer von den Forschungspartnerinnen und -partner bzw. Probandinnen und Probanden erlangten Informationen gewahrt. Diese Verpflichtung gilt für alle am Forschungsprozess Beteiligten (z.B. Interviewerinnen und Interviewer, Transkribentinnen und Transkribenten, Codierer und Codiererinnen, Schreibkräfte). Es liegt in der Verantwortung der Projektleiterinnen und Projektleiter, alle an einem Forschungsvorhaben Beteiligten hierüber aufzuklären und den Zugang zu vertraulichem Material zu kontrollieren.
- (5) Fremdsprachenforscherinnen und -forscher bekennen sich zu einer grundsätzlichen Verschwiegenheit und nehmen analog zu entsprechenden Regelungen für andere Professionen das Recht auf Zeugnisverweigerung in Anspruch, wenn die Weitergabe von Informationen Nachteile für betroffene oder beteiligte Personen erwarten lässt.
- (6) Fremdsprachenforscherinnen und -forscher sind ihren Forschungspartnerinnen und -partnern bzw. ihren Probandinnen und Probanden zu Dank verpflichtet. Sie verpflichten sich, ihre Forschungspartnerinnen und -partner bzw. Probandinnen und Probanden, sofern diese es wünschen, über die Ergebnisse der Studien, an denen sie beteiligt waren, in angemessener Weise zu informieren. Fremdsprachenforscherinnen und -forscher gestalten ihre Forschung so, dass die Ergebnisse zumindest mittelbar auch für ihre Forschungspartnerinnen und -partner sowie Probandinnen und Probanden von Nutzen sind bzw. sein können.

§ 4 Publikationen

- (1) Fremdsprachenforscherinnen und -forscher legen die oben genannten Grundprinzipien auch ihren Publikationstätigkeiten zugrunde. Sie nennen alle Personen, die einen inhaltlichen Beitrag zu einer Publikation und der zugrunde liegenden Forschung geleistet haben. Sie berücksichtigen Ansprüche auf Autorenschaft gemäß der Beteiligung am Forschungsprozess und an der Veröffentlichung. Ebenso machen sie Textstellen, Daten und Materialien kenntlich, die wörtlich oder sinngemäß aus Arbeiten anderer übernommen worden sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Arbeiten bereits veröffentlicht sind. Fremdsprachenforscherinnen und -forscher streben in ihren Publikationen an, alle ihnen bekannten und zugänglichen relevanten Vorarbeiten zu berücksichtigen.
- (2) Publikationen dienen dem kritischen Austausch zwischen den Angehörigen einer Disziplin. Herausgeberinnen und Herausgeber sowie Redaktionen von Reihen und Zeitschriften sind einer sachlichen und fairen Beurteilung eingereicherter Publikationsvorschläge ohne persönliche oder ideologische Vorurteile in angemessener Zeit verpflichtet. Die Anforderungen an Gutachten gelten hier entsprechend (siehe unten). Herausgeberinnen und Herausgeber sowie Redaktionen informieren umgehend über Entscheidungen zu eingereichten Manuskripten und begründen diese. Eine Veröffentlichungszusage ist bindend und sollte baldmöglichst umgesetzt werden.

§ 5 Gutachten

- (1) Fremdsprachenforscherinnen und -forscher prüfen sorgfältig, ob sie geeignet sind, die Begutachtung von Personen, Manuskripten, Forschungsanträgen oder anderen Arbeiten vorzunehmen. Sollte dies zum Beispiel im Falle von unzureichender Expertise bzw. Interessenskonflikten nicht der Fall sein, lehnen sie entsprechende Anfragen ab.
- (2) An Begutachtungen im Zusammenhang mit Personalentscheidungen müssen unter den Gesichtspunkten der Unvoreingenommenheit, der Integrität und der Vertraulichkeit höchste Anforderungen gestellt werden. Fremdsprachenforscherinnen und -forscher prüfen in diesem Zusammenhang mögliche Befangenheiten besonders sorgfältig und sind verpflichtet diese offenzulegen. In Berufungs- und Besetzungskommissionen wahren Fremdsprachenforscherinnen und -forscher ihre u.a. durch Amt und Ordnungen garantierte Selbstständigkeit und tragen mit zu einem ordnungsgemäßen und fairen Verfahren bei.
- (3) Fremdsprachenforscherinnen und -forscher erstellen die von ihnen eingeforderten Gutachten in einem angemessenen Zeitraum fundiert, sorgfältig und vertraulich.
- (4) Fremdsprachenforscherinnen und -forscher rezensieren nur Werke, an deren Entstehung sie nicht (direkt oder indirekt) beteiligt waren. Bei Bitten um Rezensionen zu Büchern oder Manuskripten, zu denen sie bereits an anderer Stelle Besprechungen veröffentlicht haben, geben sie dieses der/dem Anfragenden zur Kenntnis.

§ 6 Lehre

- (1) In der Lehre legen Fremdsprachenforscherinnen und -forscher in all ihren Rollen (z.B. Dozentin und Dozent, Mentorin und Mentor, Coach, Fortbildnerin und Fortbildner, Betreuerin und Betreuer) hohe ethische Standards zugrunde, um die Qualität fachspezifischer Lehre zu sichern. Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind fester Bestandteil der Lehre bzw. der wissenschaftlichen Ausbildung.
- (2) Es ist Aufgabe der Fremdsprachenforscherinnen und -forscher, in ihrer Lehre den gegenwärtigen Stand der Wissenschaft in objektiver Weise nahezubringen. Persönliche Sichtweisen sind als solche kenntlich zu machen.
- (3) Die im Verlauf der Lehrtätigkeit über Studierende gewonnenen persönlichen Informationen sind mit gleicher Vertraulichkeit zu behandeln wie Informationen über Beteiligte in Forschungsprojekten. Dies gilt insbesondere bei der Nutzung digitaler Technologien (die Verpflichtungen aus § 3 (3) gelten entsprechend).
- (4) In der Lehre in Aus-, Fort- und Weiterbildung gestalten Fremdsprachenforscherinnen und -forscher die Beziehung zu Studierenden, Teilnehmerinnen und Teilnehmern so, dass eine kontinuierliche und ausreichende Rückmeldung über deren Leistungen gegeben werden kann. Wenn eine formale Leistungsbewertung angezeigt ist, erfolgt diese anhand relevanter, in den Ausbildungsprogrammen festgelegter Kriterien.

§ 7 Inkrafttreten

Der Ethik-Kodex tritt mit seiner Bekanntmachung auf der Internet-Seite der DGFF in Kraft. Über Änderungen seines Wortlautes beraten und beschließen Vorstand und Beirat der DGFF.